

Verhaltenstipps:

- Bei Anordnungen der Polizei ist kooperatives Verhalten sinnvoll. Wird ein Freund kontrolliert, sollte man sich nicht einmischen. Wenn man etwas nicht versteht, ist es besser freundlich zu bleiben und nachzufragen.
- Körperlicher Widerstand kann eine Straftat darstellen. Die Polizei kann dann Zwang anwenden.
- Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens – gegebenenfalls auch gegen eine Auflage (z. B. bei Ersttätern, im Fall eines Bagatelldelikts und eines Geständnisses).



Die Langfassung „Information über Rechte und Pflichten Jugendlicher, Heranwachsender und Eltern im Jugendstrafverfahren“ erhalten Sie unter:

http://www.lra-ffb.de/pdf/32/Leitfaden_RechtePflichten.pdf

Bei Fragen erreichen Sie das

Landratsamt Fürstenfeldbruck Amt für Jugend und Familie Jugendhilfe im Strafverfahren

Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck
Buslinien 844, 845, Haltestelle Landratsamt

Zimmer A 307
Tel. 08141/519-288
Fax 08141/519-590

Rufen Sie an und
vereinbaren einen Termin

Montag bis Freitag
von 8.30 bis 12.00 Uhr

Stand: 11/2013

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Str. 32 • 82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 08141/519-0 • E-Mail: poststelle@lra-ffb.de
Fax: 08141/519-450 • Internet: www.lra-ffb.de

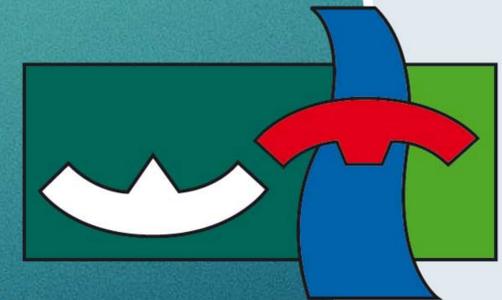
Gesamtproduktion & Druck: OE-lectro, Hauptstr. 16, 82256 Fürstenfeldbruck im Auftrag des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, vertreten durch Landrat Thomas Karmasin, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

Lieber informiert als inhaftiert

Rechte und Pflichten im Strafverfahren



Kurzfassung für Jugendliche
und Heranwachsende



Das Landratsamt Fürstenfeldbruck informiert

Bei einer Personenkontrolle:

- Angaben wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit müssen gemacht werden.
- Sobald man 16 Jahre alt ist, muss jeder ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) besitzen. Dieses sollte immer mitgeführt werden. Das kann eine Durchsuchung und sonstige Unannehmlichkeiten ersparen.

Bei Verdacht einer Straftat:

- Die Polizei kann einen an Ort und Stelle durchsuchen. Dies kann auch zur Eigensicherung der Polizisten der Fall sein. Konkret heißt das, man wird abgetastet und aufgefordert, die Taschen zu leeren. Grundsätzlich durchsuchen dabei Männer - Männer und Frauen - Frauen.
- Die Polizei kann Sachen beschlagnahmen – man bekommt dafür eine Quittung ausgestellt.
- Die Durchsuchung eines Zimmers kann man der Polizei freiwillig erlauben. In diesem Fall kann alles, was gegen Gesetze verstößt, gegen einen verwendet werden z. B. Waffen, Marihuana usw.
Bei Gefahr im Verzug - also um eine Gefahr oder einen Schaden zu verhindern - kann die Polizei auch ohne Durchsuchungsbeschluss handeln und das Zimmer ohne Einverständnis durchsuchen.

Bei einer Vernehmung:

- Falls die **Polizei** zu einer Vernehmung vorlädt, ist man nicht verpflichtet hinzugehen. Es ist in vielen Fällen aber sinnvoll.
- Falls die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** vorlädt, ist dem Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann eine Zwangsvorführung durch die Polizei veranlasst werden.
- Nimmt man den Termin bei der **Polizei** wahr, können eigene Zeugen und Beweismittel benannt werden.
- Die Polizei klärt auf, ob man als Zeuge oder Beschuldiger vernommen wird und belehrt über die jeweiligen Rechte. Bei Unklarheiten sollte man nachfragen, ob die Vernehmung als Zeuge oder Beschuldiger erfolgt.
- Als **Beschuldigter** einer Straftat hat man das Recht, die Aussage zu verweigern. Angaben zu den Personalien müssen dagegen immer gemacht werden.
Als **Zeuge** einer Straftat muss man bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht wahrheitsgemäße Angaben machen.

Gründe für die Mitnahme auf die Polizeiinspektion:

- Die Mitnahme kann zur Feststellung der zweifelsfreien Identität erfolgen.
- Zum Zwecke der Gefahrenabwehr kann man in Gewahrsam genommen werden. Die Gewahrsamnahme ist auf höchstens 24 Stunden begrenzt.
- Bei Gefahr im Verzug, dringendem Tatverdacht bzw. Haftbefehl, kann die Festnahme erfolgen. Die Polizei nennt den Grund für die Festnahme und belehrt über die Rechte. Man hat das Recht die Eltern oder einen Anwalt zu benachrichtigen. Später erfolgt die Vorführung vor dem Haftrichter.

